

Hinweise

für die Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen

Gemäß VOB/A § 10 Ziff. 2 sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und etwaige **Zusätzliche Vertragsbedingungen** — für den Straßenbau sind dies die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStra)“ — für die Erfordernisse des Einzelfalles durch Besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. In diesen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB/B) und von den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVStra) auf die Fälle beschränken, in denen dort besondere Vereinbarungen ausdrücklich zugelassen sind. Bestimmungen der Zusätzlichen und Allgemeinen **Technischen** Vorschriften) wie z. B. über Verjährungsfristen für die Gewährleistung, über Vergütung von Mehr- oder Mindereinbau, sind in die Besonderen Vertragsbedingungen nicht mehr aufzunehmen, wenn nicht eine abweichende Regelung vorgesehen werden soll. Solche Abweichungen sind nur als Ausnahmen zulässig und müssen in den besonderen Voraussetzungen des Einzelfalles begründet sein.

In den Besonderen Vertragsbedingungen sind somit alle Regelungen für den Einzelfall zu treffen, die über die Bestimmungen der VOB/B, der ZVStra und der Technischen Vorschriften hinaus erforderlich werden und nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind. Die Allgemeinen Technischen Vorschriften (VOB/C) sind gemäß VOB/B § 1 Ziff. 1 ohne besondere Vereinbarung Bestandteil des Vertrages. Technische Vorschriften, die nicht zu Teil C der VOB gehören und als Zusätzliche Technische Vorschriften im Sinne VOB/B § 1 Ziff. 2 d Vertragsbestandteil werden sollen, sind nicht in den Besonderen Vertragsbedingungen, sondern in der Leistungsbeschreibung aufzuführen. Bedingungen für die Bewerbung um Aufträge zur Ausführung von Bauleistungen sind nicht Gegenstand des **Bauvertrages**; sie sind besonderen Bewerbungsbedingungen vorzubehalten. Grundsätzlich ist darauf zu achten, daß für dieselben Fragen nicht an mehreren Stellen des Vertrages Regelungen getroffen werden.

Das als Anlage beigefügte Muster der Besonderen Vertragsbedingungen wird im allgemeinen unmittelbar als Formblatt, das von der ausschreibenden Dienststelle auszufüllen ist, verwendet werden können. Die Besonderen Vertragsbedingungen werden nur bei größeren oder schwierigen Bauvorhaben, die umfangreiche Ausführungen erforderlich machen, unter Verzicht auf das Muster besonders aufgestellt werden müssen.

Für die Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen werden im einzelnen folgende Hinweise gegeben:

Zu 1. Vergütung

- a) Die Entscheidung, ob eine Lohnleitklausel, eine Stoffpreisleitklausel bzw. eine Preisleitklausel für Stahlbauarbeiten vereinbart werden soll, ist nach den jeweils geltenden allgemeinen Weisungen zu treffen.

- b) Die bei Vereinbarung einer Lohnleitklausel notwendige Angabe des Bieters, welche Löhne seinem Angebot zugrunde liegen, ist im Leistungsverzeichnis oder in einer Anlage zum Leistungsverzeichnis vorzusehen.
- c) Wenn in besonders begründeten Fällen von den Regelungen der ZVStra Ziff. 2.3041 und 2.3043 abgewichen werden soll, sind in Ziff. 1.1 besondere Vereinbarungen vorzusehen.
- d) Bei Vereinbarung einer **Stoffpreisleitklausel** sind die hauptsächlichlichen Stoffe, für welche Preisänderungen berücksichtigt werden sollen, gemäß ZVStra Ziff. 2.401 in einer Anlage zum Leistungsverzeichnis festzulegen.
- e) Wenn von der Regelung der ZVStra Ziff. 2.4021 abgewichen werden soll, sind in Ziffer 1.2 besondere Vereinbarungen vorzusehen.
- f) Die bei Vereinbarung einer Preisleitklausel für Stahlbauarbeiten notwendigen Angaben des Bieters (Löhne, Stoffpreise und Frachten) sind im Leistungsverzeichnis oder in einer Anlage zum Leistungsverzeichnis vorzusehen.
- g) Für Nebenangebote und Änderungsvorschläge, bei denen der Bieter die Mengen der Leistung zu ermitteln hat, sind unter Ziffer 1.4 die Bedingungen für die Vergütung festzulegen (z. B. Mengengarantie, Toleranzklausel, d. h. Bestimmungen hinsichtlich **Über-** und **Unterschreitung** der vertraglichen Mengenansätze, **Pauschalabrechnung**).

Zu 2. Ausführungsunterlagen

Die vom Auftragnehmer zu beschaffenden Unterlagen müssen, **soweit** sie nicht nach den Technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zu beschaffen sind, in der Leistungsbeschreibung aufgeführt werden. In Ziffer 2 sind besondere **Vereinbarungen**, z. B. über Vorlagefristen, Anzahl der vorzulegenden Fertigungen, Benutzung der Unterlagen usw. vorzusehen.

Zu 3. Ausführung

Auf Verpflichtungen und Auflagen für die Benutzung öffentlicher oder privater Wege im Sinne der ZVStra Ziff. 2.120 soll in der Leistungsbeschreibung hingewiesen werden. Dort sollen auch bestehende oder zu erwartende Verkehrsbeschränkungen (z. B. wegen begrenzter **Brückentragfähigkeit** oder für die Zeit des Frostaufganges) angegeben werden.

911**Zu 4. Ausführungsfristen**

Zu Ziff. 4.1 ist zu prüfen, ob es notwendig ist, eine Frist für den Baubeginn festzulegen oder ob die Angabe der Fristen nach Ziffer 4.21 bzw. 4.22 genügt; falls für den Baubeginn eine Frist festgelegt wird, ist sie ausreichend zu bemessen. In den Ziffern 4.21 bzw. 4.22 genannte Einzelfristen gelten als Vertragsfristen im Sinne VOB/B § 5 Ziff. 1. Demgegenüber haben weitere Fristen des nach ZVStA Ziff. 3.41 auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegenden Arbeitsplanes die Bedeutung von zeitlichen Richtlinien. Die Festlegung von Einzelfristen soll auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, um den Auftragnehmer in der technischen Disposition und damit in der wirtschaftlichen Durchführung des Baubetriebes nicht mehr als notwendig einzuengen. Die Fristen sollen so bemessen werden, daß der Auftragnehmer nicht zu einem unwirtschaftlichen Arbeitskräfte- und Geräteeinsatz gezwungen wird.

Zu 6. Gewährleistung

Wenn in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften keine Verjährungsfrist für die Gewährleistung angegeben ist, soll von der in VOB/B § 13 Ziff. 4 vorgesehenen Verjährungsfrist nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden.

Zu 7. Abrechnung

a) Unter Ziffer 7.2 ist, sofern in den Technischen Vorschriften keine Bestimmungen getroffen sind, anzu-

geben, in welchen zeitlichen Abständen bzw. nach welchen Zwischenstufen der Ausführung die Abschlagsrechnungen durch Mengenermittlungen zu belegen sind.

- b) Falls der Baustoffverbrauch nachzuweisen ist, sind in Ziffer 7.3 die erforderlichen Festlegungen zu treffen, sofern nicht entsprechende Bestimmungen bereits in den Technischen Vorschriften (z. B. TV bit 7) enthalten sind. In Ziffer 7.3 ist ggf. auch das Verfahren über die Vorlage der Lieferbelege, wie Wiegekarten, Lieferscheine usw., sowie die in diesen Belegen erforderlichen Eintragungen und die Form der Belege vorzuschreiben. Außerdem ist eine Regelung darüber zu treffen, welche Waagen zugelassen sind. Es ist darauf zu achten, daß eine einwandfreie Feststellung des Leergewichtes der Fahrzeuge sichergestellt ist.
- c) Für die Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gilt der Runderlaß des BMV Nr. StB 8/12 — ~~Ist~~ — 4019 R 63 vom 14. 4. 1964. Anlage 1 dieses Erlasses enthält die ergänzenden Bestimmungen für die Bauverträge.

Zu 11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Unter Ziffer 11 sind etwaige nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalles notwendige weitere Bedingungen festzulegen. Dort sind z. B. auch die nach VOB/A § 10 Ziff. 4 letzter Satz gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.